

# Update

## Newsflash Juni 2019

---

### Vorschlag zur Verschärfung des Schweizer Kartellgesetzes

**Der Bundesrat will mit einer Anpassung des Kartellgesetzes die Abschottung der Schweiz und die Preisdiskriminierung gegenüber Schweizer Firmenkunden bekämpfen. Er hat deshalb am 29. Mai 2019 die Botschaft zur Volksinitiative "Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)" und zum indirekten Gegenvorschlag verabschiedet.**

---

#### **Missbrauch einer relativ marktmächtigen Stellung**

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll das Konzept des "relativ marktmächtigen" Unternehmens nach dem Vorbild Deutschlands auch im Schweizer Kartellgesetz (KG) verankert und solch relativ marktmächtigen Unternehmen Preisdiskriminierungen gegenüber Schweizer Unternehmen verboten werden.

Relativ marktmächtig sind nach dem Vorschlag des Bundesrates Unternehmen, *von denen andere Unternehmen bei der Nachfrage einer Ware oder Leistung in einer Weise abhängig sind, dass keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen*. Eine relativ marktmächtige Stellung besteht gemäss den Vorschlägen nur zwischen Unternehmen. Konsumenten werden nicht erfasst.

Nach dem Vorschlag des Bundesrates verhält sich ein relativ marktmächtiges Unternehmen unzulässig, wenn es durch den Missbrauch seiner Stellung auf dem Markt von ihm abhängige Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung

des Wettbewerbs *behindert, indem es diesen Unternehmen den Bezug einer Ware oder Leistung im Ausland zu den dort von ihm praktizierten Preisen und Geschäftsbedingungen ohne sachliche Gründe verweigert*. Nach der Initiative wäre es demgegenüber relativ marktmächtigen Unternehmen zusätzlich verboten, die Marktgegenseite zu benachteiligen.

#### **Tragweite der Vorschläge**

Der Bundesrat hat den Anwendungsbereich der Bestimmungen im Gegensatz zur Initiative auf die *Abschottung des Schweizer Marktes* begrenzt. Er will nur die Verweigerung des Bezugs einer Ware oder Leistung *im Ausland* erfassen. In- und ausländische Unternehmen sollen unter ganz bestimmten Umständen verpflichtet werden können, Unternehmen aus der Schweiz auch über Lieferkanäle im Ausland zu beliefern.

Gleichzeitig schränkt der Bundesrat das Konzept der relativ marktmächtigen Stellung auf relativ marktmächtige *Anbieter* ein. Relativ marktmächtige *Nachfrager* sollen demgegenüber, und anders als die Initiative

vorsieht, nicht von der gesteigerten Missbrauchskontrolle erfasst werden.

### **Durchsetzung**

Sowohl die Initiative als auch der indirekte Gegenvorschlag sehen für Fälle des Missbrauchs der relativen Marktmacht die Unzulässigkeit der Verhaltensweisen, jedoch *keine* direkten Sanktionen (Art. 49a Abs. 1 KG) vor. Bei einem wiederholten Verstoss könnte das relativ marktmächtige Unternehmen allerdings gemäss Art. 50 KG sanktioniert werden.

### **Verbot des privaten Geoblockings**

Die Initiative fordert ein grundsätzliches Verbot der regionalen Sperrung von Internetinhalten durch den Anbieter, des sogenannten privaten

Geoblockings, nach Vorbild der Regelung in der EU. Der Bundesrat lehnt eine entsprechende Regelung ab, da er ein auf internationaler Ebene koordiniertes Vorgehen gegen Geoblocking bevorzugt. Diesbezüglich wird das Parlament entscheiden, ob auch in der Schweiz ein Verbot des Geoblockings eingeführt werden soll.

### **Umsetzung der Vorlagen**

Das Parlament wird sich voraussichtlich im Herbst mit den Vorlagen befassen. Mit einem Inkrafttreten der neuen Regeln im Kartellgesetz wäre daher frühestens im nächsten Jahr zu rechnen.

**Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

**Rechtlicher Hinweis:** Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

# Ihre Ansprechpartner

---

## Zürich

Marcel Meinhardt  
marcel.meinhardt@lenzstaehelin.com  
Tel: +41 58 450 80 00

Astrid Waser  
astrid.waser@lenzstaehelin.com  
Tel: +41 58 450 80 00

## Genf / Lausanne

Benoît Merkt  
benoit.merkt@lenzstaehelin.com  
Tel: +41 58 450 70 00

# Unsere Büros

---

## Genf

Lenz & Staehelin  
Route de Chêne 30  
CH-1211 Genève 6  
Tel: +41 58 450 70 00  
Fax: +41 58 450 70 01

## Zürich

Lenz & Staehelin  
Brandschenkestrasse 24  
CH-8027 Zürich  
Tel: +41 58 450 80 00  
Fax: +41 58 450 80 01

## Lausanne

Lenz & Staehelin  
Avenue de Rhodanie 58  
CH-1007 Lausanne  
Tel: +41 58 450 70 00  
Fax: +41 58 450 70 01

[www.lenzstaehelin.com](http://www.lenzstaehelin.com)